

Verkündet

am 13. November 1962

2181 087

Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Georg K [REDACTED] in K [REDACTED],
P [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Herta W [REDACTED] in K [REDACTED]. Auf dem P [REDACTED]
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die in dem Versäumnisurteil des erkennenden
Senats vom 1. Juni 1962 enthaltene Entscheidung
bleibt aufrecht erhalten.

Dem Kläger werden auch die weiteren Kosten des
Revisionsverfahrens auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat die Beklagte mit dem Verlangen nach Zahlung von 8 331,16 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Februar 1955 auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil sie ihn am 13. Februar 1952 durch Messerstiche verletzt habe. Die Beklagte hat eingewendet, sie sei unzurechnungsfähig gewesen, der Kläger habe den Vorfall durch eigenes Verschulden verursacht; sie hat die Höhe der Klageansprüche bestritten und Gegenforderungen angekündigt; im Laufe des landgerichtlichen Verfahrens hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat diese Einrede für begründet gehalten und die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Seine Revision ist durch das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 1. Juni 1962 gleichfalls zurückgewiesen worden.

Gegen das Versäumnisurteil hat der Kläger rechtzeitig Einspruch eingelegt; er verfolgt seine Klageansprüche weiter.

Die Beklagte beantragt, den Einspruch zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Mit Recht ist das Oberlandesgericht - übereinstimmend mit dem Landgericht - der Ansicht, daß gegenüber den Klageansprüchen die Einrede der Verjährung durchgreift.

Allerdings ist die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB, die unstreitig am 13. Februar 1952 in Gang gekommen ist, kurz vor ihrem Ablauf dadurch unterbrochen worden, daß der Kläger am 10. Februar 1955 den Erlaß des Zahlungsbefehls beantragte, der am 16. Februar 1955 der Beklagten zugestellt wurde (§ 209 Abs. 2 Ziff. 1 BGB, § 693 Abs. 2 ZPO). Wie Landgericht und Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargelegt haben, hat die Unterbrechung aber damit geendet, daß der Prozeß am 4. Juli 1955 in Stillstand geriet: Da der Kläger trotz vorheriger besonderer Aufforderung die Klageansprüche nicht spezifiziert und ebenso die Beklagte trotz besonderer Aufforderung ihre Gegenforderungen nicht genauer begründet und unter Beweis gestellt hatte, hat das Landgericht im Verhandlungstermin von diesem Tage den Beschluß verkündet, daß ein neuer Termin erst anberaumt werden solle, wenn die Parteien diesen Aufgaben nachgekommen seien. Nach dem Ende der Unterbrechung hat die Verjährungsfrist mit dem 5. Juli 1955 von neuem zu laufen begonnen (§§ 211 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB). Vor ihrem Ablauf ist aber nichts geschehen, was geeignet gewesen wäre, die Verjährung wieder zu unterbrechen. Mit Schreiben vom 16. April 1956 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers lediglich mitgeteilt, daß der Kläger durch schwere Krankheit gehindert gewesen sei, die nötigen Informationen zu erteilen und den Rechtsstreit wieder aufzunehmen; dies werde geschehen, sobald der Kläger wieder hergestellt sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Erst mit Schriftsatz vom 15. Juli 1958 hat er die Aufnahme erklärt und neuen Verhandlungstermin beantragt, die Klageansprüche aber sogar erst noch später, nämlich mit einem am 4. Februar 1959 eingegangenen Schriftsatz vom 27. Januar 1959 spezifiziert, nachdem ihm das Landgericht auf den Antrag vom 15. Juli 1958 anheim gegeben hatte, zunächst der früher erteilten Auflage nachzukommen. Frühestens mit der Einreichung des Schriftsatzes vom 15. Juli 1958 ist der Prozeß weiterbetrieben worden und die Voraussetzung für eine neue Verjährungsunterbrechung nach § 211 Abs. 2 BGB eingetreten. Inzwischen hatte sich die Verjährung aber bereits vollendet.

Die Revision weist darauf hin, daß der Kläger vorgebracht hat, er habe sich wegen Gesundheitsschäden infolge der Tat der Beklagten sehr häufig in ärztlicher Behandlung befunden, sei durch besondere Umstände, insbesondere Krankheit daran gehindert gewesen, den vom Gericht erteilten Auflagen nachzukommen, habe sich namentlich am 1. Juli 1955, also wenige Tage vor dem Verhandlungstermin vom 4. Juli 1955, wegen eines akuten Herz- und Kreislaufkollapses ins Krankenhaus begeben müssen und habe sich aus gesundheitlichen Gründen um die Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Beklagte nicht kümmern können. Die Revision legt eine Reihe von ärztlichen Attesten und Belegen vor, die der Kläger auch schon dem Berufungsgericht zum Nachweis dafür vorgelegt habe, daß er sowohl in den ersten Jahren nach den erlittenen Verletzungen als auch in der Folgezeit wiederholt zwecks stationärer Beobachtung oder Behandlung Krankenhäuser habe aufsuchen müssen. Mit all diesem Vorbringen, so bemängelt die Revision, habe sich das Berufungsgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt. Auch habe es das Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 139 ZPO verabsäumt, den Kläger

Danach zu fragen, ob er nicht ein Attest auch für die Zeit um den 5. Juli 1958 beibringen könne. Die Revision legt eine ärztliche Bescheinigung des Dr. Prümmer vom 20. April 1961 vor, die der Kläger, wie sie vorträgt, auf derartiges Befragen bereits im Berufungsverfahren beschafft hätte; in ihr heißt es, der Kläger sei vom 2. bis 14. Juli 1958 wegen schwerer Lebererkrankung infolge übermäßiger körperlicher Belastung durch einen Umzug bettlägerig und vollkommen in der Ausübung jeglicher Willensäußerung behindert gewesen.

Die Revision kann mit diesen Einwendungen keinen Erfolg haben.

Die Verjährungsfrist, die am 13. Februar 1952 begonnen hatte und durch das Mahnverfahren unterbrochen worden war, ist durch die neue Verjährungsfrist abgelöst worden, die mit dem 5. Juli 1955 einsetzte. Allein die Tatsache, daß der Prozeß nicht betrieben wurde und in Stillstand geriet, hat die Unterbrechung der vorherigen Verjährungsfrist mit dem Beschluß des Landgerichts vom 4. Juli 1955 beendet und die neue Verjährungsfrist in Lauf gebracht. Aus welchen Gründen es dazu gekommen ist, daß der Kläger den Prozeß nicht betrieb, ist unerheblich. Auch wenn er durch Krankheit behindert gewesen sein sollte, seinem Prozeßbevollmächtigten die nötigen Informationen zu erteilen, hat dies nichts daran geändert, daß die frühere Verjährungsunterbrechung endete. Den Interessen dessen, der solchenfalls den anhängig gewordenen Rechtsstreit nicht weiterbetreiben kann, ist vollauf damit gedient, daß das Gesetz die Verjährungsfrist ganz neu beginnen läßt.

Es kann sich hiernach nur fragen, ob die neue Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf nach § 203 Abs. 2 BGB gehemmt worden ist. Das hat das Berufungsgericht mit Recht

verneint. Eine Hemmung wäre nur dann eingetreten, wenn der Kläger innerhalb der letzten sechs Monate der neuen Frist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert worden wäre. Höhere Gewalt liegt vor, wenn der Berechtigte trotz der äußersten, ihm nach den Umständen des Falles gerechterweise zuzumutenden Sorgfalt die Verhinderung nicht abwenden konnte (vgl. Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 15. Aufl. § 234 Anm. 9 und die dort angeführten Entscheidungen). Schwere Erkrankung ist noch kein Hemmungsgrund im Sinne des § 203 Abs. 2 BGB; sie ist es erst dann, wenn dem Berechtigten infolge seines Zustandes (Bewußtlosigkeit, Fieberdelirien) die Versorgung seiner Angelegenheiten schlechthin unmöglich wird (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 203 Anm. 9). Daß der Kläger während der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist in einem Ausmaß dieser Art krank gewesen sei, hatte er im landgerichtlichen Verfahren und im Berufungsverfahren nicht behauptet. Hat er sich seit der Verletzung durch die Beklagte im Jahre 1952 häufig in ärztlicher Behandlung befunden und wiederholt auch ein Krankenhaus zu stationärer Beobachtung und Behandlung aufsuchen müssen, so lagen Krankheitsrückfälle nicht außer der Vorhersehbarkeit, die ihm eine vorsorgende Regelung unaufschiebbarer Angelegenheiten nahelegen mußte. Umso mehr hätte es daher der Darlegung bedurft, inwiefern es ihm auch bei äußerster zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen sei, den Rechtsstreit durch seinen Prozeßbevollmächtigten vor Ablauf der Verjährungsfrist weiter betreiben zu lassen. Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, gegen § 139 ZPO verstoßen zu haben. Es war Sache des Klägers, den Tatsachenstoff vorzubringen, auf den er sich im Prozeß, vertreten und beraten durch seinen Anwalt, glaubte berufen zu können. Ihn zu befragen, ob er zu weiterem Sachvortrag in der Lage sei,

hatte das Berufungsgericht keinen erkennbaren Anlaß. Mit dem neuen Vorbringen, das in der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom 20. April 1961 liegt, kann der Kläger im Revisionsverfahren nicht mehr gehört werden.

Die Revision vertritt noch die Ansicht, die Verjährung sei dadurch unterbrochen worden, daß die Beklagte am 13. Februar 1952 beim Kreiskrankenhaus Immenstadt 1 000 DM für den Kläger hinterlegt habe. In der Begründung seiner Klageansprüche hatte der Kläger aber selbst eingeräumt, daß er diese 1 000 DM der Beklagten zurückzuerstatten habe. Das steht der Annahme entgegen, daß die Beklagte mit der Hinterlegung eine Verpflichtung zum Ersatz der geltend gemachten Schadensersatzansprüche anerkannt habe. Sollte aber auch ein Anerkenntnis vorliegen, so hätte dies doch keine andere Wirkung gehabt, als daß die Verjährung sofort nach der Hinterlegung erneut zu laufen begann (§ 217 BGB). Da die Beklagte die 1 000 DM an demselben Tage hinterlegte, an dem sie den Kläger verletzt hatte, ändert sich also nichts an dem oben dargelegten Ergebnis.

Es muß hiernach bei der Abweisung der Klage verbleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer